

RS OGH 1953/3/25 2Ob81/53

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.03.1953

Norm

ABGB §608

ABGB §956

Rechtssatz

Es besteht kein gesetzliches Hindernis, den Beschenkten zu verpflichten, die Schenkung nach seinem Tode oder in anderen bestimmten Fällen einem Substituten zu überlassen, auch in dem Sinne eines zeitlich beschränkten Eigentums des Beschenkten. Die Möglichkeit dieser Rechtsfigur gibt aber dem für die minderjährigen Substituten einschreitenden Pflegschaftsgericht (eine Substitutuionsbehörde gibt es hier nicht) nicht die Befugnis, dieses Vermögen von Amts wegen im außerstreitigen Verfahren zu inventieren und zu schätzen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 81/53

Entscheidungstext OGH 25.03.1953 2 Ob 81/53

Veröff: SZ 26/79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0015484

Dokumentnummer

JJR_19530325_OGH0002_0020OB00081_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at